

Abschrift

Vorab per Telefax . 90149-8808
Oberverwaltungsgericht Berlin
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

604/11/VerwR/Ma

BEI ANTWORT UND ZAHLUNG BITTE ANGEBEN

Berlin, 12. Januar 2012

Geschäftszeichen: OVG 12 S 107.11

In Sachen

Thiel ./.. Land Berlin

beantragen wir,

den Beschluss des Verwaltungsgericht vom 12.12.2011 aufzuheben und die Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung vom 8.11.2011 aufzuheben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen machen wir das gesamte erstinstanzliche Vorbringen des Beschwerdeführers zum Gegenstand unseres Vortrages.

Der vorläufige Rechtsschutzantrag ist im Gegensatz zur Ansicht des erstinstanzlichen Gerichtes zulässig, der Antragsteller hat gerade geltend gemacht, durch die Wahl der Bezirksverordnetenversammlung vom 16. November 2011 entsprechend § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in seinen eigenen Rechten verletzt worden zu sein.

Der Beschwerdeführer erhebt den Einwand, sich durch die Vorgehensweise des Beschwerdegegners selbst den Bezirksverordneten nicht in gebotener und geeigneter Weise vorzustellen, um somit gleichberechtigt zu den anderen Mitbewerbern auftreten zu können. Er hatte dazu beim Bezirksamt und dem Büro der BVV beantragt, die Wahl der Bürgerdeputierten zu vertagen. Im Fall einer rechtzeitigen Aufnahme in den Wahlvorschlag hätte sich der Beschwerdeführer allen 55 Bezirksverordneten mit persönlichen Anschreiben vorgestellt und hätte dabei in geeigneter Weise seine Sachkompetenz aufgezeigt, so dass es den Bezirkverordneten möglich gewesen wäre, ihn mit den anderen zur Wahl stehenden Kandidaten zu vergleichen und eine verantwortungsbewusste und eine mit gleichen Chancen einhergehende Wahl treffen zu können.

Entgegen der geäußerten Ansicht des Gerichts, der Beschwerdeführer würde damit allein eine Verletzung von § 62 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung Pankow rügen, wonach Anträge zur Beschlussfassung durch die BVV grundsätzlich spätestens acht Tage vor der Tagung der Bezirksverordnetenversammlung bei der Vorsteherin einzureichen sind, rügt er aber die oben skizzierte Möglichkeit sich den Bezirksverordneten in gebotener und geeigneter Weise vorzustellen, um somit gleichberechtigt zu den anderen Mitbewerbern auftreten zu können. Der Beschwerdeführer hatte dazu beim Bezirksamt und dem Büro der BVV beantragt, die Wahl der Bürgerdeputierten zu vertagen.

Mit seiner Rüge will der Beschwerdeführer also eine Gleichbehandlung mit den anderen Kandidaten erreichen, die auf Grund einer weit früher erfolgter Information seitens des Bezirksamtes gegenüber den Mitbewerbern ausreichend Zeit hatten, sich vor Verabschiedung der Bezirksamtsvorlage vom 8.11.2011 den Bezirksverordneten in geeigneter Weise als Kandidaten für die Wahl vorstellen zu können.

Dies ist aber gegenüber dem Beschwerdeführer gerade nicht geschehen.

Auch die Darstellung des Gerichts zur Frage der Unbegründetheit nach § 123 Abs. 1 VwGO kann nicht zur Ablehnung des Antrags führen, da durch die Entscheidung eben die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige

Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, etwa um wesentliche Nachteile abzuwenden. Die Notwendigkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, also ein sog. Anordnungsgrund ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung). Dies sei dem Antragsteller nicht gelungen. Denn nach Meinung des Gerichts beschränkt sich sein Vorbringen auf eine Darlegung des aus seiner Sicht fehlerhaften Wahlvorgangs. Umstände, so meint das Gericht, die die Annahme rechtfertigen könnten, dem Antragsteller sei das Abwarten auf eine Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren unmöglich oder unzumutbar, wurden vom Antragsteller nicht vorgetragen und sind auch im Übrigen nicht ersichtlich.

Ein Abwarten auf eine Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren ist dem Beschwerdeführer aber allein durch den Bestand und die Umsetzung der Wahl unmöglich oder unzumutbar. Dies sollte evident sein. In der Zeit des Hauptsacheverfahrens würde nach Meinung des Beschwerdeführers der - rechtswidrig gewählte Kinder- und Jugendhilfeausschuss - unter Ausschluss ebenfalls wählbarer geeigneter Mitglieder tagen und Entscheidungen treffen.

Dies ist aber unter dem Maßstab der Gleichbehandlung auch in Fragen der rechtzeitigen Information und der Wahlbeteiligung und gleicher Wahlchancen nicht hinnehmbar und widerspricht der Geschäftsordnung der BVV und demokratischen Prinzipien.

Zudem rügen wir die Festsetzung des Gegenstandswertes auf 5.000 €, da es sich um ein Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes handelt und eben nicht um ein Hauptsacheverfahren. Mithin ist nicht ein Regelwert anzunehmen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Maschke

Dirk Maschke
Rechtsanwalt